

**Vorlagefrage**

Sind Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen die Verwendung eines Teils eines von einer steuerpflichtigen juristischen Person errichteten oder aufgrund eines dinglichen Rechts am Grundstück in deren Besitz stehenden Gebäudes für den privaten Bedarf des Geschäftsführers und seiner Familie, als eine — als Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks im Sinne des Artikels 13 Teil B Buchstabe b — steuerfreie Dienstleistung behandelt wird, wenn dieses Investitionsgut zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău, eingereicht am 13. September 2010 — Lilia Druțu/Direcția Generală a Finanțelor Publice Bacău, Administrația Finanțelor Publice Bacău Directia**

(Rechtssache C-438/10)

(2010/C 328/23)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curte de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Direcția Generală a Finanțelor Publice Bacău, Administrația Finanțelor Publice Bacău Directia

*Rechtsmittelgegnerin:* Lilia Druțu

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG) der Erhebung einer nationalen Steuer entgegen, die Voraussetzung für die erstmalige Zulassung bereits in einem Mitgliedstaat der EU zugelassener Pkws in Rumänien ist, während bereits in Rumänien zugelassene Pkws veräußert werden können, ohne dass eine solche Steuer erhoben wird?
2. Stellt in Anbetracht dessen, dass Art. 110 Abs. 2 AEUV auf die Beseitigung der Aspekte zielt, die geeignet sind, den nationalen Markt zu schützen und die den Gemeinschaftsmarkt regelnden Wettbewerbsgrundsätze zu verletzen, die Schaffung von Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Umweltsteuer, unter die auch Pkws aus inländischer Produktion fallen, eine Maßnahme zum Schutz des nationalen Sektors der Pkw-Produktion dar?

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău, eingereicht am 13. September 2010 — SC DRA SPEED SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Bacău, Administrația Finanțelor Publice Bacău**

(Rechtssache C-439/10)

(2010/C 328/24)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curte de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Direcția Generală a Finanțelor Publice Bacău, Administrația Finanțelor Publice Bacău

*Rechtsmittelgegnerin:* SC DRA SPEED SRL

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht, die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist und eine inländische Abgabe auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten darstellen kann, während die Steuer bei der erneuten Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Rumänien, das dieselben Merkmale wie ein eingeführtes Gebrauchtfahrzeug aufweist, nicht erhoben wird?
2. Steht Art. 110 Abs. 1 AEUV (früher Art. 90 EG), wonach die Mitgliedstaaten auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar inländische Abgaben erheben, die geeignet sind, mittelbar andere Produktionszweige zu schützen, der Einführung einer Umweltsteuer für Kraftfahrzeuge entgegen, die bei der Erstzulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsteht und die durch die O.U.G. Nr. 50/2008 festgelegten Merkmale aufweist, während durch die O.U.G. Nr. 218/2008 die Kategorie von Pkws, die den technischen Merkmalen von in Rumänien hergestellten Pkws entspricht, von der Zahlung der Umweltsteuer befreit ist?